

# Beitrags-, Abgaben-, Gebühren-, Honorar- und Reisekostenordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e. V.

Der Verbandsrat hat diese Ordnung bei seiner Sitzung am 08. März 2008 in Steinbach geändert.

## 1. Beitragsordnung

- 1.1 für Vereine, die Mitglied im Badischen Sportbund Süd sind bzw. ihre jährliche Bestandserhebung an diesen richten, richten sich die Mitgliedsbeiträge nach der Zahl, der in der Bestandserhebung unter B aufgeführten Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss des BLV - Verbandstages festgelegt. An diesem Beschluss wirken nur die Delegierten aus Vereinen, Kreisen bzw. Bezirken aus dem Gebiet des BSB Süd mit. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verbandes zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der Frist werden Mahngebühren fällig.
- 1.2 Vereine, die Mitglied des Badischen Sportbundes Nord sind, zahlen einen Beitrag an diesen. Der BLV erhält hier entsprechend der jährlich gemeldeten B-Mitglieder einen Beitragsrückfluss.

## 2. Startpasslizenzen

- 2.1 Für die Meldung zu Badischen Meisterschaften, einschl. DSMM und zur Aufnahme in die Bestenliste des Badischen Leichtathletik Verbandes ist ab der Altersklasse M/W 10 eine gültige Startpasslizenz erforderlich.
- 2.2 Die Gebühr für die jährliche Startpasslizenz beträgt einheitlich 2,50 €, die nach Übersendung der Veräns- bzw. Leichtathletikgemeinschaftslisten und Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle im zweiten Halbjahr fällig wird.

## 3. Reisekosten

Der BLV erstattet den Mitgliedern des Präsidiums, des Verbandsrates, den Fachwarten, den Mitgliedern von Arbeitsgruppen, den Kassenprüfern, den hauptamtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle, und anderen von ihm Beauftragten, die anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen und Wettkampfveranstaltungen des Verbandes, der ARGE, des SLV, des DLV und anderer Sportorganisationen entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen, soweit nicht Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Der Erstattungsantrag muss schriftlich unter Beifügung aller Ausgabebelege unverzüglich bei der Geschäftsstelle erfolgen.

### **3.1 Fahrtkosten**

Die Fahrtkostenerstattung für Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsrates, von Arbeitsgruppen, für Fachwarte, Kampfrichter, den Kassenprüfer, hauptamtlich Beschäftigte der Geschäftsstelle, Teilnehmer an Lehrgängen, sowie bei Vergleichskämpfen für Athleten und vom Sportwart berufene Trainer und LV-Beauftragte beträgt:

bei Alleinfahrt je km	0,25 €
bei Mitnahme eines weiteren Mitarbeiters je km	0,27 €
bei Mitnahme ab zwei weiteren Mitarbeitern je km	0,30 €

Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden.

### **3.2 Tagegeld**

Für die Gewährung von Tagegeld gelten die Vorschriften des Reisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg, sie kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **3.3 Übernachtungsgeld**

Für jede aus „dienstlichen“ Gründen erforderliche Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld bis zu 35,00 € gewährt. Sind die nachgewiesenen Kosten höher, werden diese gegen Vorlage der Belege erstattet. Übernachtungen bedürfen der Beantragung und Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.

### **3.4 Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtlichen Leitern einer Verbandsveranstaltung kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € für jeden vollen Veranstaltungstag gewährt werden, wenn kein Tagegeld nach 3.2 beantragt und keine unentgeltliche Verpflegung gereicht wurde.

### **3.5 Referentenhonorar**

Als Referentinnen/Referenten eingesetzte ehrenamtliche Personen kann ein Honorar in Höhe von 10,50 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten) gewährt werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter des BLV, der ARGE, des SLV oder des DLV können ein Honorar in gleicher Höhe erhalten, wenn diese Tätigkeit außerhalb ihrer Arbeitszeit liegt.

Für eine eventuelle Versteuerung sind die Empfänger selbst verantwortlich.

### **3.6 Sonstige Aufwandsentschädigungen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei offiziellen Veranstaltungen erhalten,

- 3.6.1 für das Anlegen einer Meisterschaftsveranstaltung im EDV-Wettkampfprogramm und das Eingeben der gemeldeten Athletinnen und Athleten für je 100 gemeldeter Teilnehmer/-innen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €. für die EDV-Wettkampfbearbeitung vor Ort je vollem Tag (mehr als 5 Stunden) eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € je Person, bei weniger als 5 Stunden in Höhe von 25,00 € je Person. Maximal kommen 100,00 € bzw. 50,00 € zur Auszahlung.  
Die/der Leiter/-in des EDV-Wettkampfbüros vor Ort je vollem Tag (mehr als 5 Stunden) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, bei weniger als 5 Stunden in Höhe von 25,00 €.
- 3.6.2 für den Einsatz in einem Wettkampfgericht, einschl. Auf- und Abbau bis zu 5 Stunden 5,00 €, bei mehr als 5 Stunden 10,00 € je Einsatztag.
- 3.6.3 Mitarbeiter erhalten je gefertigter Seite im Jahrbuch 1,50 €  
Für eine eventuelle Versteuerung sind die Empfänger selbst verantwortlich.

#### **4. Gebühren für zusätzliche Verwaltungsarbeit**

##### **4.1 Ehrungsanträge**

Für die Bearbeitung eines Ehrungsantrages, soweit es sich um Personenehrungen handelt, hat der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr, die bei Antragstellung fällig wird, in Höhe von 5,00 €, an den Verband zu zahlen.

##### **4.2 Verstöße im Melde- und Veranstaltungswesen**

- |   |         |
|---|---------|
| 4.2.1 Nichtanmeldung einer Veranstaltung  | 40,00 € |
| 4.2.2 Mängel bei der Anmeldung von Veranstaltungen, diese liegen vor, wenn Rückfragen oder Nachforschungen notwendig werden   | 25,00 € |
| 4.2.3 Meldungen ohne oder mit falscher Qualifikationsleistung, bzw. falscher Altersklassenangabe  | 30,00 € |
| 4.2.4 Meldungen ohne oder mit falscher Startlizenznummer  | 5,00 €  |
| 4.2.5 Mängel bei der Durchführung von Veranstaltungen z. B. Durchführung ohne Verbandsaufsicht  | 50,00 € |
| 4.2.6 Vornahme von Änderungen gegenüber der Genehmigung   | 40,00 € |
| 4.2.7 Mängel in der Berichterstattung z. B. fehlender Veranstaltungsbericht   | 30,00 € |
| 4.2.8 Mängel in der Berichterstattung z. B. fehlende Angaben zu Wind, Teilnehmerzahl u. a.  | 30,00 € |
| 4.2.9 Überschreiten der Vorlagefrist je Kalenderwoche<br>Die Abgabefrist für Ergebnislisten beträgt 21 Tage nach einer Veranstaltung an die Geschäftsstelle. Dies gilt auch für Kreis-, Bezirks-, Regio – Meisterschaften und Vereinssportfeste.    | 10,00 € |
| 4.2.8 Nicht genehmigte Werbung z. B. Verwendung von Wettkampftrikots mit nicht genehmigter Werbung  | 75,00 € |
| 4.2.9 Die Gebühren und Abgaben nach Ziffer 5.1 bis 5.8 sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verbandes zu überweisen. Bei Nichteinhaltung von Fristen werden Mahngebühren fällig. |         |

#### **5. Abgaben und Gebühren**

- 5.1 Bei Volks-, Straßen-, Berg- und Crossläufen wird eine Abgabe von 0,50 € je Läuferin/ Läufer erhoben. Damit sind alle Gebühren gegenüber dem BLV und dem DLV abgegolten. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 €.
- 5.2 Die Meldegebühren sind gemäß der jährlichen Veröffentlichung in der Ausschreibungsbroschüre der ARGE BWLV bei Abholung der Startunterlagen vereinsweise in Bar oder durch Scheck zu zahlen.
- |  |            |            |
|--|------------|------------|
|  | <u>DLV</u> | <u>BLV</u> |
| 5.3 Genehmigung für Kreis-, Bezirks-, Regiomeisterschaften | 6,00 € +   | 6,00 €     |

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 5.4 | Offene Vereinsveranstaltungen  | 6,00 € + 15,00 €  |
| 5.5 | Landesoffene Sportveranstaltungen  | 6,00 € + 15,00 €  |
| 5.6 | Nationale Sport- und nationale Einladungssportveranstalt.  | 100,00 € + 6,00 € |
| 5.7 | Internationale Sportveranstaltungen  | 150,00 € + 6,00 € |
| 5.8 | weitere Gebühren ergeben sich aus § 1 Abs. 2 der DLV – Gebührenordnung.  |                   |
| 5.9 | Die Gebühren und Abgaben nach Ziff. 5.1 bis 5.8 sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verbandes zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der Frist werden Mahngebühren fällig.<br>Der BLV führt die dem DLV zustehenden Anteile der Abgaben und Gebühren gemäß der Vereinbarungen zwischen dem DLV und den Landesverbänden an diesen ab. |                   |

## **6. Lehrgänge**

- Die Gebühren für die Teilnahme an Verbandslehrgängen werden jährlich beschlossen.  
 Sie betragen für dezentrale Fortbildungsveranstaltungen je Tag und Teilnehmer/-in 20,00 €  
 Der Ausrichter erhält zur Teilabdeckung der entstehenden Kosten je Tag und Teilnehmer/-in 12,50 €  
 Der Verband erhält je Tag und Teilnehmer/-in 7,50 €, mindestens jedoch 150,00 €

## **7. Anzeigenpreise im Verbandsorgan – BL – Badische Leichtathletik**

- 7.1 Kosten für Werbung im BLV - Verbandsorgan BL – Badische Leichtathletik - werden nach Größe, Dauer usw. durch das geschäftsführende Präsidium und Vereinbarung festgelegt.
- 7.2 Für Ausschreibungen im BLV – Verbandsorgan BL – Badische Leichtathletik - beträgt der mm/Preis für Mitgliedsvereine, Leichtathletikgemeinschaften, Kreise und Bezirke des BLV 0,30 €
- 7.3 für andere Vereine und Verbände zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 0,50 €

## **8. Anzeigenpreise im BLV – Jahrbuch**

- Kosten für Werbung im BLV - Jahrbuch werden nach Größe usw. durch das geschäftsführende Präsidium und Vereinbarung festgelegt.

## **9. Anzeigenpreise in Broschüren der ARGE BWLV**

- Kosten für Werbung in den Broschüren der ARGE BWLV werden jährlich im Herbst von der ständigen Tagung der ARGE der Baden-Württembergischen Leichtathletikverbände festgelegt.

## **10. Abo- und Verkaufspreise BL, BLV-Jahrbuch, ARGE BWLV - Broschüren**

- Jahres - ABO – Badische Leichtathletik (BL) 54,00 € einschl. MWSt.  
 Die Preise für das BLV – Jahrbuch und ARGE BWLV - Broschüren werden jährlich festgesetzt und im Verbandsorgan bzw. in der Homepage des Verbandes.

## **11. Sonstige Preise**

- Kosten für Werbung auf der BLV – Homepage werden nach Größe, Dauer usw. durch das geschäftsführende Präsidium und Vereinbarung festgelegt.

Diese Ordnung wird im BLV – Verbandsorgan und in der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Diese Ordnung wurde vom Verbandsrat gemäß § 8 Absatz 3 Buchstabe b am 03. Dezember 2005 beschlossen und tritt am 01. Januar 2006 in Kraft, damit treten alle bisherigen Regelungen, außer Kraft.

Der Verbandsrat hat die Ziffer 2 in seiner Sitzung am 01.11.2006 geändert und das Inkrafttreten ab dem 01. Januar 2007 beschlossen.

### **Der Verbandsrat hat diese Ordnung bei seiner Sitzung am 08. März 2008 geändert.**

Die Änderungen zu Ziffer 3.1 treten am 01. April 2008, die Änderungen zu den Ziffern 3.6, 4 und 6 treten am 01. Mai 2008 in Kraft.

### **Nachweise zur Veröffentlichung:**

Diese Ordnung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt (BL) Nr. 48 vom 07.12.2005 auf den Seiten 348 und 349 und auf der Homepage des Verbandes am 09.12.2005 veröffentlicht worden, damit ist sie ab 01.01.2006 für alle Mitglieder des Verbandes verbindlich und kann in Kraft treten.

Die weiteren Änderungen wurden jeweils zeitnah im BL und auf der Homepage veröffentlicht.